
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 10 (1982)

DOI: 10.11588/fr.1982.0.51159

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Brian TIERNEY, *Religion, Law and the Growth of Constitutional Thought 1150–1650*, Cambridge (Cambridge University Press) 1982, XI–114 p.

Le demi-millénaire embrassé par B. T. a vu tantôt se préciser et tantôt se diluer une »pensée constitutionnelle«, c'est-à-dire ce que nous appellerions une conception de l'Etat, dont les origines peuvent être trouvées dans le religieux et dans le juridique. Le Moyen Age et la Renaissance ont puisé dans les textes canoniques et civils pour tenter de justifier les nécessités du gouvernement. Dans la conclusion l'auteur définit sa tâche: Le devoir d'un chercheur n'est pas seulement de noter les dettes des penseurs les uns envers les autres, au travers des siècles. Il est aussi, et c'est un travail plus difficile, de comprendre quels éléments de permanence existent dans la vie politique et religieuse, durant une période où tout évolue, qu'il s'agisse de l'art, de la science, de la technique ou de la société. Ce sont ces éléments permanents qui peuvent seuls expliquer la survie des formes médiévales de la pensée jusqu'à l'époque moderne.

C'est une entreprise légitime, pour l'historien, de retrouver les origines oubliées des conceptions modernes, mais il doit éviter les anachronismes et, surtout, nettement préciser les relations des idées avec les événements historiques, ce qui est difficile et souvent aléatoire. Reste à savoir si les théories sont à l'origine des changements ou si les changements qui se produisent ne cherchent pas à se justifier en utilisant les pensées qui leur conviennent.

L'introduction des idées d'Aristote a trouvé un cadre presque parfait dans les exigences politiques de la seconde partie du Moyen Age sans que l'on puisse affirmer qu'elles les aient réellement influencées. Le choix des théories est large et s'adapte aisément. On rejoint, comme l'expose Tierney, l'aphorisme du Digeste: »Ce qui plait au prince a force de loi«. Thomas d'Aquin expose que le gouvernement royal, tel qu'il se pratique, est le plus proche de la perfection car il ressemble au gouvernement de l'Univers par Dieu. Ce petit volume retient l'attention par l'accent qu'il met sur les conditions de l'exercice de leurs pouvoirs par les intellectuels.

Raymond CAZELLES, Chantilly

Christopher R. CHENEY, *Pope Innocent III and England*, Stuttgart (Anton Hiersemann) 1976, 8°, XII–433 S. (Päpste und Papsttum, 9).

In diesem Band zieht C. R. Cheney die Summe einer seit vielen Jahren andauernden Beschäftigung mit den Beziehungen der päpstlichen Zentralgewalt zu England. Ihnen hat er seit dem Beginn seiner Publikationstätigkeit (1931) eine Vielzahl von Aufsätzen und Abhandlungen zur Geschichte des 12. und 13. Jh. gewidmet. Daß dabei von Anfang an, aber mit fortschreitender Zeit immer stärker die Gestalt Innozenz' III. in den Vordergrund rückte, verdeutlicht die Auswahledition der England betreffenden Schreiben dieses Papstes, die er, mit einer Übersetzung versehen, zusammen mit W. H. Semple 1953 in den *Nelson Medieval Texts* herausbrachte, ebenso wie der Versuch einer Gesamterfassung der einschlägigen Dokumente, den er in Regestenform gemeinsam mit Mary G. Cheney 1967 vorlegte.

Cheney hat in fast allen seinen Untersuchungen sein Hauptaugenmerk auf die innere Struktur der Kirche gerichtet. Ihm ging es stets um die Erkenntnis des wirklichen Funktionierens kirchlicher Verwaltung, um die Umsetzung politischer Konzepte in die Praxis, gegebenenfalls um die Ergründung des Scheiterns solcher Versuche. Zum Prüfstein wurde ihm dabei stets die tiefdringende Untersuchung des Einzelfalles vermittlels eines umfangreichen Instrumentariums diplomatischer, überlieferungskritischer und überlieferungsgeschichtlicher Art. Das betraf die Hervorbringung bischöflicher Kanzleien (*Acta episcoporum* und *Synodalia*; zu beiden hat er zusammenfassende Abhandlungen und umfangreiche Editionen vorgelegt), wie besonders das

päpstliche Dekretalenrecht, sein Zustandekommen, seine Anwendung und Durchsetzung und schließlich seine Rezeption über den aktuellen Fall hinaus. In diesen Zusammenhängen eines an großen Leistungen bereits überreichen Lebenswerkes ist das vorliegende Buch zu sehen, das hier durch Verschulden des Rezensenten eine verspätete Würdigung erfährt. Nach Monographien über die inneren Verhältnisse der englischen Kirche zwischen Thomas Becket und Stephan Langton (1956) und zu Hubert Walter (1967) nimmt es nun die Gesamtheit der Beziehungen Englands zum Papst und vor allem deren Auswirkungen auf dieses Land und seine Gesellschaft an einem der kritischen Punkte seiner Geschichte in den Blick.

Cheney's Ziel ist auch hier vorrangig eine »analytische Behandlung der Regierung der Kirche« (S. VIII). Dadurch wird auch die Disposition des Buches bestimmt. So hat der Verf. den Abschnitt über die Politik des Papstes gegenüber Richard I. und Johann, der die Ereignisse in chronologischer Folge abhandelt, an den Schluß gestellt; er ist mit knapp 130 S. auch verhältnismäßig kurz ausgefallen (Part III, S. 271–400). Das Hauptgewicht liegt dagegen durchaus in der Untersuchung aller Aspekte der Beziehungen der Kurie zum englischen Welt- und Ordensklerus (Part II, S. 50–270).

Vorangestellt ist diesen beiden Hauptteilen ein sehr knapp gehaltener einleitender Abschnitt (Part I, S. 1–49), in dem die Eigenart der beiden Partner skizziert und die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen ihnen beschrieben werden. Der Autor hat hier sehr plastisch, ja oft pointiert formuliert und gerade dies macht einen der vielen Vorzüge des Werks aus. Er setzt damit für die oft schwer überschaubare Fülle des in den beiden Hauptteilen ausgebreiteten Materials die zu dessen Verständnis notwendigen Orientierungsmarken.

England stand, schon seiner Randlage wegen (trotz des Gewichts, das dem angevinischen Königtum aufgrund seiner kontinentalen Besitzungen zukam), offenbar nicht im Zentrum der päpstlichen Politik Innozenz' III. Ganz besonders zu Beginn seines Pontifikats hat er die Belange dieses Landes den Erfordernissen seiner politischen Aktionen gegenüber dem Imperium untergeordnet und die Beziehungen zu den Plantagenetkönigen für die Probleme des deutschen Thronstreits nutzbar zu machen gesucht. Hinzu kommt, daß Innozenz III. – unbeschadet der Rhetorik der in seinem Namen ausgestellten Schriftstücke: nämlich, alles selbst am besten überblicken und entscheiden zu können – über England und die dortigen kirchlichen Verhältnisse nur schlecht und lückenhaft orientiert war. Dieser Eindruck einer starken Distanz zwischen den Partnern wird verstärkt, wenn man sich die Situation vergegenwärtigt, in der sich die englische Hierarchie befand. Fest im Griff der Monarchie, die der Tradition gemäß auch kirchliche Angelegenheiten als Interessen des Königtums betrachtete, die Beziehungen zwischen König und Kirche zudem charakterisiert durch persönliches Detachement Richards wie Johans gegenüber dem Klerus (ein Erbe des Becket-Konflikts), war es für den letzteren dennoch zur Erfahrungstatsache geworden, daß Kontrolle durch das Königtum vereinbar war mit relativer Autonomie. Zudem: »Ihre (sc. der Kleriker) Vorstellung von Kirchenfreiheit erschöpfte sich nicht einfach in der Freiheit, dem Papst zu gehorchen« (S. 19). Eher stand hier eine insulare Hierarchie skeptisch bis ablehnend dem päpstlichen Anspruch gegenüber, die ganze Christenheit unparteiisch zu regieren, was selbstverständlich auch bedeuten mußte, daß der Pontifex gelegentlich nicht gewillt oder fähig war, auf spezielle englische Probleme einzugehen.

Bei einer solchen Sachlage gewinnen die Träger und Institutionen der Kommunikation zwischen englischem Episkopat und der Kurie außerordentlich an Bedeutung. Die Legationstätigkeit, das »italienische Element« in diesem Austausch, sowie das 4. Laterankonzil, auf dem England wirkungsvoll repräsentiert war, spielen dabei eine nicht unwichtige Rolle. Aber gerade das Konzil und seine die abendländische Kirche in der Folgezeit in hohem Maße prägenden Konstitutionen sind kein Spezifikum der Beziehungen der englischen Kirche zum Papst und zudem eher das Ergebnis einer Kooperation als Ausfluß päpstlicher Autorität. Sehr viel wichtiger für den Austausch zwischen Rom und englischem Klerus erweist sich eine verhältnis-

mäßig kleine, von Cheney im einzelnen vorgestellte Gruppe englischer Kleriker, die einigermaßen regelmäßig als *iudices delegati* vom Papst mit der Untersuchung und Entscheidung strittiger Rechtsfragen und Prozesse betraut wurden, die von den beteiligten englischen Parteien nach Rom getragen worden waren. Auch über diesen Personenkreis konnte Innozenz III. keineswegs einen kontinuierlichen, regelmäßigen Einfluß oder gar Druck auf die englische Kirche ausüben. Wohl aber führt die Tätigkeit dieser delegierten Richter in den Kern der im Hauptteil des Buches (Part II) behandelten Materie. Dort werden, wie bereits angedeutet, die Beziehungen des englischen Klerus zur Kurie auf allen Ebenen und in allen Bereichen abgehandelt. Und eben hier bewährt sich aufs neue jene Tugend, die die Herausgeber von Cheney's Festschrift ihm nachgerühmt haben: »a quiet persistence which sees every inquiry through to the end.« Unter Ausschöpfung des gesamten Quellenmaterials, unter ständiger Konfrontation der Zeugnisse aus dem Bereich der Kurie (also vor allem der Register) und der Kanonistik mit der englischen Überlieferung erarbeitet Cheney eine Fülle von »case-histories« (S. 92) des päpstlichen Eingreifens in englische Verhältnisse, sowie dessen jeweiligen Anlasses, bzw. der Reaktionen darauf. Geordnet werden sie nach sechs Sachgruppen: 1. die Ausübung päpstlicher Prärogativen (wie Kanonisation, Dispense und Absolution von Reservatfällen, Transferierungen von Bischöfen), 2. päpstliches Provisionswesen, vor allem im Hinblick auf italienische Nutznießer (Cheney vermag den erstaunlich geringen Umfang nachzuweisen), 3. die eigentliche Rechtssprechung in englischen Angelegenheiten, 4. die Rolle des Papstes bei der Besetzung von Bischofsstühlen (28 Bischofserhebungen vollzogen sich während des Pontifikats Innozenz' III.), 5. seine Bemühungen um die besonderen Probleme des Ordensklerus, die ebenfalls durch eine Fülle prozessualer Auseinandersetzungen gekennzeichnet sind, und schließlich 6. die Organisation des vierten und fünften Kreuzzugs, soweit ihre Auswirkungen England betreffen.

Der Ertrag dieser Untersuchungen, die stets das Ineinandergreifen der Bemühungen beider Seiten in den Blick zu bringen suchen, ist immens und hier im einzelnen nicht vorzuführen. Immerhin muß darauf hingewiesen werden, daß Cheney oft genug zu Erkenntnissen vorstoßen kann, die die durch den Titel des Buches gesetzte Begrenzung auf England weit überschreiten. Das gilt etwa für die Darstellung der Anfänge des päpstlichen Provisionsrechts (S. 80 ff.) oder ganz besonders für die Ausführungen zu den Generalkapiteln des Regularklerus, die als Grundlage für eine zukünftige Gesamtschau angesehen werden dürfen (S. 231 ff.). Auch abgesehen von solchen zusammenhängenden Exkursen zu wichtigen Problemen der kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Mittelalters finden sich immer wieder ins Allgemeine zielende Einzelbeobachtungen.

So wichtig und interessant dies alles ist, so viel neues zu den mit den genannten sechs Sachgruppen verbundenen Themenkreisen verschiedenster Art zutage kommt, in einer Aneinanderreihung von Einzelergebnisse erschöpft sich dieser Hauptteil nicht. Vielmehr läßt sich das Fazit für das Verhältnis Papsttum-England zur Zeit Innozenz' III. etwa folgendermaßen umreißen: Die Initiative für das Handeln von Papst und Kurie liegt keineswegs in Rom (abgesehen etwa von den Kreuzzugsangelegenheiten und gewissen Provisionen). Vielmehr sind die kurialen Aktivitäten von England aus stimuliert worden und zwar in einem ganz außergewöhnlichem Maße, das über die Inanspruchnahme einer bloßen, auf dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat beruhenden Appellationsgerichtsbarkeit weit hinausgeht. Neben den zahlreichen nach Rom getragenen und zum Teil von dort wiederum an päpstliche delegierte Richter zurückverwiesenen Prozessen steht die lange Reihe der Anfragen an den Papst über juristische und administrative Probleme, deren Entscheidung durch den Pontifex sich in Dekretalen niederschlug. Dabei handelt es sich selbstverständlich – wie bei den Prozessen auch – nicht um eine auf England beschränkte Praxis, und auch dort war sie zu Zeiten Innozenz' III. keineswegs ein Novum. Cheney kann aber sehr präzise die besondere Bedeutung der englischen Aktivität in der behandelten Zeitspanne herausarbeiten. Auch wenn insgesamt weniger Innozentianen für

englische Empfänger in den Liber Extra eingegangen sind als Dekretalen der Vorgänger, so handelt es sich doch um besonders wichtige und aussagekräftige Fälle, mit anderen Worten: gerade Anfragen der englischen Hierarchie (und unter ihnen sticht wieder jener erwähnte Kreis delegierter Richter hervor) haben während des Pontifikats Innozenz' III. die Entwicklung des Dekretalenrechts entscheidend vorwärtsgetrieben. In diesem Vorgang scheint der spezifisch englische Beitrag zur Herausbildung des neuen kirchlichen Rechts sichtbar zu werden.

Das mag nach den vom Autor dargelegten Ausgangspositionen zunächst verblüffen. In Wirklichkeit aber ist die geschilderte Aktivität des englischen Episkopats gerade aus dieser Sachlage heraus zu verstehen. Cheney hat im Anschluß an Maitland betont, daß der Papst und die englische Kirche ein gemeinsames Ziel hatten, nämlich die Schaffung eines beiderseits akzeptierten, verbindlichen »common law« im Raum der Kirche (S. 34). Es stärkte einmal die Position der Bischöfe innerhalb des übrigen Klerus. Zudem hob es die geschilderte Distanz zu Rom nicht etwa zugunsten einer direkten Unterstellung auf, sondern erweiterte vielmehr durch die Schaffung fester Regeln und die Ausgestaltung des Instanzenzuges und des Verfahrensrechts jenen Spielraum beträchtlich, in dem der englische Episkopat zwischen Königtum und Papst zu agieren hatte. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß gerade auch das Vorbild der während des 12. Jahrhunderts sich ausbildenden verfeinerten Verfahrensweise der königlichen Gerichtshöfe Englands, die in Europa ihresgleichen nicht fand, die kirchliche Seite zu Anstrengungen provozierte, in ihrem Bereich Vergleichbares zu schaffen und somit Gegengewichte zu setzen. Diesem Gesichtspunkt – von Cheney nur kurz angedeutet (S. 294) – wäre weiter nachzugehen.

Der dritte, »Politics« überschriebene Teil bezieht auch die kontinentalen Verflechtungen der angevinischen Politik mit ein, die im zweiten gänzlich ausgeklammert bleiben. Das betrifft die zunächst behandelten Auseinandersetzungen Richards I. mit König Philipp II. August so gut wie die Erörterung des Verlustes der Normandie 1204. Das Hauptthema dieses Teils aber ist selbstverständlich der Konflikt des Papstes mit König Johann, der aus dessen Weigerung resultierte, den 1207 von Innozenz zum Erzbischof von Canterbury erhobenen Stephan Langton anzuerkennen. Cheney verfolgt die Ereignisse – Exkommunikation des Königs, Interdikt über England, die schließliche Unterwerfung Johanns mit der Lehnsnahme des Königreichs vom Papst und endlich dessen Politik zur Stützung des Königs gegen die Barone – und gewinnt diesem in seinen Grundzügen und Einzelheiten seit langem bekannten und vielbehandelten Geschehen neue Seiten ab.

Auch dabei ist über die Einzelergebnisse der Faktographie hinaus die methodische Annäherung des Autors an seinen Stoff von entscheidendem Interesse. Cheney beschreibt etwa bei der Behandlung des Interdikts nicht nur die Verhandlungen zwischen Johann und Innozenz, sowie die einzelnen Aktionen, sondern er schildert auch eingehend und präzise, bis in Einzelheiten hinein, wie sich das Interdikt im kirchlichen Leben Englands auswirkte. So entsteht ein Bild des kirchlichen Alltags im Interdikt, gewinnt man eine Vorstellung von der Rechtswirklichkeit unter dem Einfluß des kanonischen Rechts. Auf diesem Hintergrund erhalten die politischen Entscheidungen Johanns zur letztendlichen Lösung des Konflikts schärfere Konturen, denn es kann gar kein Zweifel bestehen, daß die Rezeption und praktische Anwendung des gelehrten Rechts der Kirche Rückwirkungen auf politischen Stil und politische Praxis haben mußte.

Ausgehend von diesem Faktum findet sich auch der Ansatzpunkt zur Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit Innozenz' III., die gerade in den letzten Jahrzehnten – etwa in den Arbeiten von H. Tillmann, P. F. Kempf, M. Maccarone und O. Hageneder – Gegenstand lebhafter Diskussion gewesen ist. Cheney hat ihr kein eigenes Kapitel gewidmet, wohl aber ist er an verschiedenen Stellen des Buches, besonders auch in der Zusammenfassung (S. 400–408) immer wieder eindringlich auf diese Frage zu sprechen gekommen.

Faßt man alle diese Bemerkungen zusammen, so ergibt sich in etwa folgendes Bild: Theoretische Äußerungen und praktische Politik dieses Papstes machen deutlich, daß er »zuversichtlich die Verantwortung zur Führung der Christenheit auf sich nahm« und sie in

politische Aktivität umsetzte (S. 400). Cheney hat hervorgehoben, daß dafür zunächst spirituelle Motive, Fragen der Kirchenreform zumal, den Ausgangspunkt bilden. Ein Hinweis auf den Rang des Papstes als theologischer Schriftsteller (*De miseria humanae conditionis*, *De missarum mysteriis*) fehlt nicht. »Das wesentliche Element seines Reformprogramms war eine einheitliche Beobachtung eines römischen Christentums« (S. 40) und eben hier liegt das Movens für seine Innovationen und Ausgestaltungen des kanonischen Rechts, mochten sie nun Kreuzzugsfragen, Häretiker und Schismatiker betreffen oder Probleme der Kirchendisziplin und -jurisdiktion. Allein dieses Anliegen begründet schon eine energische Betonung seines Führungsanspruches, und es versteht sich von selbst, daß er ihn auch auf genuin politische Fragen ausdehnte, wie etwa auf den Anspruch, zwischen den drei rivalisierenden Anwärtern auf den deutschen Thron zu entscheiden. Was aber den Politiker Innozenz angeht, so hat Cheney als Kontrast zu den theoretischen Äußerungen seinen Sinn für das Erreichbare, seine Flexibilität hervorgehoben und belegt. Und das heißt: er zeigt ihn als Pragmatiker, nicht aber als Opportunisten.

Den Schlüsselsatz für sein Verständnis der Politik des Papstes hat Cheney auf S. 404 niedergeschrieben: »Innozenz neigte dazu, eine höchst komplizierte Beziehung in Rechtsbegriffen (*legal terms*) auszudrücken.« Das darf als Quintessenz des Beweismaterials gelten, das in diesem Buch ausgebreitet und verarbeitet ist. In der Tat hat Cheney die innozentianische Politik an vielen Stellen des Werks als juristischen Prozeß interpretiert; man lese etwa die glänzende Interpretation des Schreibens *Novit ille* von 1204, mit dem der Papst sich aus dem Konflikt um die Normandie zurückzog und das *fait accompli* akzeptierte, ohne seine Grundsätze aufgeben zu müssen. Diese »Rechtsförmigkeit« der Politik des Papstes – von Cheney vielfach herausgearbeitet – fügt sich ein in das Bild, das der zweite Teil zeichnet und dürfte sich als fruchtbarer Ansatzpunkt für weitere Forschungen erweisen. Die Spannung zwischen Anspruch und Ergebnis allerdings, die das Wirken Innozenz' III. kennzeichnet, bleibt bestehen. Der Autor selbst hat abschließend darauf verwiesen. Gleichzeitig hat er darauf verzichtet, das Ergebnis der Beziehungen Innozenz' III. zu England auf eine kurze Formel zu bringen (das läßt schon die Vielfalt der Aspekte nicht zu), hat aber keine Zweifel an seiner Überzeugung gelassen, daß die weitere Entwicklung des englischen Verhältnisses zur Kurie während des 13. Jahrhunderts entscheidend durch diesen Papst und seine Politik geprägt wurden.

Auch für die abschließende Würdigung dieses Buches verbietet sich eine zusammenfassende Formel. An ihrer Stelle mag der Dank an den Autor stehen, der unser Wissen um die Geschichte des Papsttums, der Kanonistik und der englischen Kirche auf so vielseitige und fruchtbare Weise und so entscheidend erweitert hat. Er hat mit diesem Werk einen Standard gesetzt, an dem sich alle folgenden Bände dieser Reihe, die sich mit Innozenz' III. befassen, werden messen lassen müssen.

Peter JOHANEK, Münster i. W.

André VAUCHEZ, *La sainteté en Occident aux derniers siècles du moyen âge d'après les procès de canonisation et les documents hagiographiques*, Rome (Ecole Française de Rome) 1981, in-8°, X-765 p., 3 cartes, 52 figures (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 241).

La publication de cette grande thèse – grande dans tous les sens du terme – marque l'aboutissement d'une quinzaine d'années de travail, dont la moitié passées à Rome. Le point de vue de l'A. face à la sainteté n'est pas tellement celui du théologien, bien qu'il établisse des liens avec l'évolution des idées théologiques (p. 557, 609), et encore moins celui de l'historien positiviste (p. 2), même s'il est toujours soucieux de précision chronologique. Son regard est avant tout celui de l'historien sociologue, pour qui – selon la formule de S. Bonnet (p. 8) – le saint est à la